

amtliche Bekanntmachung

006 K 016/22



AMTSGERICHT BLOMBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 26.06.2024, 09:00 Uhr,
im Saal 1, Obergeschoss, Kolberger Straße 1, Blomberg, Amtsgericht**

das im Grundbuch von Schieder-Schwalenberg Blatt 1531 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Lfd. Nr. 6: Gemarkung Wöbbel, Flur 1, Flurstück 465, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 7, Größe: 1a 92qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges Einfamilienhaus mit Teilkeller und nicht ausgebautem Dachgeschoss in Fachwerkbauweise (Baujahr 1845; das Dachgeschoss ist wohl nach einem Dachstuhlbrand in 1941 wiederaufgebaut worden). Im vorhandenen Zustand ist das Objekt nur eingeschränkt wohnwirtschaftlich nutzbar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 70.000,- € festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Blomberg, 20.03.2024